

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Vermittlungsleistungen der meetingswitch GmbH & Co. KG (nachfolgend „meetingswitch“) im Rahmen des **meetingswitch location service** und für die hieraus entstehenden Geschäftsbeziehungen zwischen meetingswitch und den beteiligten Leistungserbringern.

2. Der meetingswitch location service umfasst die individuelle Vermittlung von Tagungshotels, Veranstaltungsstätten, Locations und sonstigen Leistungsanbietern im Bereich Meetings, Incentives, Konferenzen und Veranstaltungen (MICE), bei denen meetingswitch im Auftrag eines Kunden geeignete Leistungserbringer anfragt und Angebote vermittelt.

3. Nicht vom Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfasst sind Anfragen oder Buchungen, die Kunden außerhalb des meetingswitch location service über die meetingswitch Plattform oder andere von meetingswitch bereitgestellte technische Systeme unmittelbar an Leistungserbringer richten. Dies gilt insbesondere für Anfragen, bei denen der Leistungserbringer dem Kunden Nettoraten oder sonstige nicht provisionspflichtige Konditionen anbietet.

4. Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Veranstaltungsorganisator, Unternehmen, Verband, Verein oder sonstiger Auftraggeber, der meetingswitch im Rahmen des meetingswitch location service mit der Recherche oder Vermittlung geeigneter Leistungserbringer beauftragt.

5. Leistungserbringer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Hotel, eine Veranstaltungsstätte, Location oder ein sonstiger Anbieter, der aufgrund einer im Rahmen des meetingswitch location service übermittelten Anfrage ein Angebot unterbreitet.

6. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Leistungserbringer im Rahmen der Angebotsabgabe in dem hierfür vorgesehenen Feld ausdrücklich angeben. Solche Abweichungen werden nur Bestandteil des Vermittlungsverhältnisses, wenn sie meetingswitch bei der Angebotsabgabe eindeutig mitgeteilt wurden und meetingswitch das Angebot anschließend an den Kunden weiterleitet. Die Weiterleitung des Angebotes durch meetingswitch gilt insoweit als Zustimmung zu den vom Leistungserbringer ausdrücklich angegebenen Abweichungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Leistungserbringers, auf die lediglich verwiesen wird oder die dem Angebot beigelegt, verlinkt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, werden nicht Bestandteil des Vermittlungsverhältnisses zwischen meetingswitch und dem Leistungserbringer, sofern meetingswitch ihrer Geltung nicht ausdrücklich zustimmt.

7. Der meetingswitch location service richtet sich auf Seiten der Leistungserbringer ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Leistungserbringern ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

§ 2 Vermittlung

1. meetingswitch wird im Rahmen des meetingswitch location service ausschließlich als Vermittler tätig. Der Vertrag über die angefragten Veranstaltungsleistungen kommt unmittelbar zwischen dem von meetingswitch vermittelten Kunden und dem Leistungserbringer zustande. meetingswitch wird nicht Vertragspartner dieses Hauptvertrages.

2. Ein provisionspflichtiger Vermittlungsauftrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsteht, wenn meetingswitch einem Leistungserbringer eine ausdrücklich dem meetingswitch location service zugeordnete Anfrage übermittelt und der Leistungserbringer auf Grundlage dieser Anfrage ein Angebot abgibt. Die Übermittlung kann über die von meetingswitch bereitgestellte Technik, per E-Mail, telefonisch oder auf sonstigem Kommunikationsweg erfolgen. Entscheidend ist die erkennbare Zuordnung der Anfrage zum meetingswitch location service. Vom Leistungserbringer im Rahmen der Angebotsabgabe ausdrücklich angegebene Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach Maßgabe von § 1 Abs. 6 Bestandteil des Vermittlungsverhältnisses.

3. Die bloße Nutzung der meetingswitch Plattform oder der darüber bereitgestellten Anfrage- und Kommunikationstechnik begründet keinen provisionspflichtigen Vermittlungsauftrag. Insbesondere werden unmittelbar durch Kunden über die Plattform an Leistungserbringer gerichtete Anfragen nicht allein dadurch zu provisionspflichtigen Vermittlungen von meetingswitch.

4. Der Vermittlungsauftrag bezieht sich auf die jeweilige, dem meetingswitch location service zugeordnete Anfrage und die daraus resultierende Veranstaltung. Im Erfolgsfall umfasst er sämtliche Umsätze, die nach Maßgabe von § 4 wirtschaftlich dieser vermittelten Veranstaltung zuzurechnen sind.

§ 3 Zustandekommen des Hauptvertrages und Vermittlungserfolg

1. meetingswitch übermittelt dem Leistungserbringer im Rahmen des meetingswitch location service eine Anfrage mit den vom Kunden angefragten Veranstaltungsleistungen. Auf Grundlage dieser Anfrage kann der Leistungserbringer ein Angebot abgeben. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erstellen sowie meetingswitch über wesentliche Änderungen des Angebotes unverzüglich zu informieren.

2. Der Vertrag über die Veranstaltungsleistungen (Hauptvertrag) kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter der Veranstaltungsleistungen zustande. meetingswitch ist nicht Vertragspartei des Hauptvertrages und übernimmt keine Gewähr für dessen Zustandekommen oder Durchführung.

3. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn aufgrund einer dem meetingswitch location service zugeordneten Anfrage ein Vertrag zwischen dem vermittelten Kunden und dem Leistungserbringer über die angefragte Veranstaltung oder über eine Veranstaltung zustande kommt, die an deren Stelle tritt oder wirtschaftlich auf derselben vermittelten Anfrage beruht. Dies gilt auch, wenn die ursprünglich angefragte Veranstaltung zeitlich verschoben, unter einer geänderten Bezeichnung durchgeführt oder durch eine im Wesentlichen entsprechende Veranstaltung ersetzt wird. Für den Provisionsanspruch ist es unerheblich, ob der Vertragsschluss über meetingswitch, unmittelbar zwischen Kunde und Leistungserbringer oder auf einem anderen Kommunikationsweg erfolgt. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt entsprechend auch dann vor, wenn der Hauptvertrag aufgrund der vermittelten Anfrage nicht mit dem ursprünglich angefragten Leistungserbringer, sondern mit einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder einem anderen von diesem betriebenen oder vermarkteten Hotel, einer Veranstaltungsstätte oder Location zustande kommt. In diesen Fällen bleibt der ursprünglich angefragte Leistungserbringer gegenüber meetingswitch zur Erfüllung der sich aus dem Vermittlungsverhältnis ergebenden Pflichten, insbesondere zur Mitteilung des provisionspflichtigen Veranstaltungsumsatzes und zur Zahlung der Vermittlungsprovision, verpflichtet.

4. Die Provisionspflicht bleibt dem Grunde nach auch bestehen, wenn der ursprünglich angefragte Leistungsumfang vor oder nach Vertragsschluss geändert, erweitert oder reduziert wird oder einzelne Leistungen erst später oder unmittelbar vor Ort vereinbart werden, soweit diese Leistungen wirtschaftlich der durch meetingswitch vermittelten Veranstaltung zuzuordnen sind.

5. Gleiches gilt, wenn Kunde und Leistungserbringer nach der Vermittlung unmittelbar miteinander in Kontakt treten und der Hauptvertrag ohne weitere Mitwirkung von meetingswitch geschlossen, geändert oder erweitert wird. Die unmittelbare Kommunikation oder Vertragsabwicklung zwischen Kunde und Leistungserbringer lässt den aus der Vermittlung entstandenen Provisionsanspruch von meetingswitch unberührt.

6. Der Leistungserbringer informiert meetingswitch unverzüglich über den Abschluss des Hauptvertrages sowie über wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder die vollständige oder teilweise Aufhebung des vermittelten Veranstaltungsgeschäfts.

§ 4 Vermittlungsprovision

1. Für jede im Rahmen des meetingswitch location service erfolgreich vermittelte Veranstaltung erhält meetingswitch vom Leistungserbringer eine Vermittlungsprovision in Höhe von **10 % des provisionspflichtigen Brutto-Veranstaltungsumsatzes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf die Vermittlungsprovision**.

2. Provisionspflichtig ist grundsätzlich der gesamte Umsatz, den der Leistungserbringer aus oder im Zusammenhang mit der durch meetingswitch vermittelten Veranstaltung erzielt. Dies gilt entsprechend für Umsätze eines anderen Unternehmens, Hotels, einer Veranstaltungsstätte oder Location, mit dem bzw. der nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 aufgrund der vermittelten Anfrage der Hauptvertrag zustande kommt.

Hierzu zählen sämtliche der Veranstaltung wirtschaftlich zuzurechnenden Leistungen und Entgelte, unabhängig davon, ob diese bereits im ursprünglichen Angebot enthalten waren oder erst nachträglich, unmittelbar zwischen Kunde und Leistungserbringer oder vor Ort vereinbart wurden. Hierzu gehören insbesondere Übernachtungsleistungen, zusätzliche Übernachtungen, Raummieten, Tagungspauschalen, Speisen und Getränke, Bankett- und sonstige gastronomische Leistungen, Technik- und Ausstattungsleistungen, Personal- und Serviceleistungen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte oder berechnete Leistungen.

3. Ebenfalls provisionspflichtig sind Entgelte, die der Leistungserbringer oder ein gemäß Absatz 2 erfasstes anderes Unternehmen, Hotel, eine Veranstaltungsstätte oder Location aufgrund von Stornierungen, Teilstornierungen, No-Shows, nicht abgerufenen Zimmer- oder Leistungskontingenten oder vergleichbaren Regelungen aus dem vermittelten Veranstaltungsgeschäft tatsächlich vereinnahmt und behält.

4. Von der Provisionspflicht ausgenommen sind ausschließlich echte durchlaufende Posten und Fremdleistungen, bei denen der Leistungserbringer keine eigene Wertschöpfung erbringt und weder eine Marge, Provision, Bearbeitungs- oder Vermittlungsvergütung noch einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil erzielt.

Die Beauftragung eines Dritten mit der Erbringung einer Leistung, der Fremdbezug einer Leistung oder deren gesonderte Ausweisung in Angebot oder Rechnung führt für sich allein nicht zu einer Ausnahme von der Provisionspflicht.

5. Grundlage der Provisionsberechnung ist grundsätzlich der dem Kunden berechnete Bruttoumsatz einschließlich der jeweils darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnet ein Leistungserbringer Vermittlungsprovisionen ausschließlich auf Grundlage des Nettoumsatzes ab, kann meetingswitch mit diesem Leistungserbringer abweichend eine Provision in Höhe von 10 % des Nettoumsatzes vereinbaren. Eine solche abweichende Berechnungsgrundlage bedarf einer Vereinbarung mit meetingswitch und kann insbesondere durch eine entsprechende Hinterlegung für den Leistungserbringer im System von meetingswitch dokumentiert werden.

Die Vereinbarung einer Berechnung auf Grundlage des Nettoumsatzes betrifft ausschließlich die Berechnungsbasis der Provision. Der Umfang der provisionspflichtigen Leistungen und Umsätze nach den vorstehenden Absätzen bleibt hiervon unberührt.

6. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, meetingswitch den nach den vorstehenden Bestimmungen provisionspflichtigen Veranstaltungsumsatz nach Abschluss der Veranstaltung oder im Falle einer vollständigen Stornierung nach abschließender Abrechnung des Veranstaltungsgeschäfts unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dies gilt auch für provisionspflichtige Umsätze gemäß § 4 Abs. 2, die von einem anderen Unternehmen, Hotel, einer Veranstaltungsstätte oder Location erzielt wurden. Auf Verlangen von meetingswitch ist die Berechnungsgrundlage der Provision durch geeignete Abrechnungsunterlagen nachvollziehbar darzulegen. Hierzu können insbesondere Schlussrechnungen, Abrechnungsübersichten oder vergleichbare Unterlagen herangezogen werden. Nicht provisionspflichtige Positionen nach Absatz 4 sind auf Verlangen nachvollziehbar auszuweisen. Werden nach der Mitteilung weitere provisionspflichtige Umsätze abgerechnet oder vereinnahmt oder bereits gemeldete Umsätze nachträglich korrigiert, ist meetingswitch hierüber unverzüglich zu informieren. Die Vermittlungsprovision wird auf Grundlage des korrigierten provisionspflichtigen Veranstaltungsumsatzes entsprechend nachberechnet oder korrigiert.

7. Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht mit dem Zustandekommen des Hauptvertrages. Die endgültige Höhe der Vermittlungsprovision bestimmt sich nach dem provisionspflichtigen Veranstaltungsumsatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Der Leistungserbringer hat meetingswitch den für die Provisionsabrechnung maßgeblichen Veranstaltungsumsatz spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung, im Falle einer vollständigen Stornierung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach abschließender Abrechnung des Stornierungsfalls, mitzuteilen. meetingswitch stellt auf dieser Grundlage die Vermittlungsprovision in Rechnung. Rechnungen von meetingswitch sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Auslandsüberweisungen sind kosten- und spesenfrei für meetingswitch zu leisten. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Haftung

1. meetingswitch erbringt im Rahmen des meetingswitch location service ausschließlich Vermittlungsleistungen. Der Vertrag über die vermittelten Veranstaltungsleistungen kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer zustande. Für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Veranstaltungsleistungen sowie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Einhaltung der vom Leistungserbringer gegenüber dem Kunden gemachten Angaben, Angebote und Zusagen ist ausschließlich der Leistungserbringer verantwortlich.

2. meetingswitch übernimmt keine Gewähr dafür, dass aufgrund einer Anfrage ein Angebot abgegeben, ein Hauptvertrag geschlossen oder ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Ebenso haftet meetingswitch nicht für die Zahlungsfähigkeit oder Vertragstreue des vermittelten Kunden.

3. meetingswitch haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von meetingswitch, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet meetingswitch nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

5. Im Übrigen ist die Haftung von meetingswitch für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit meetingswitch eine ausdrückliche Garantie übernommen hat oder eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften besteht.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. meetingswitch und der Leistungserbringer verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem meetingswitch location service bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei sowie des vermittelten Kunden vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Anfrage, Vermittlung und Veranstaltung zu verwenden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere nicht öffentlich bekannte geschäftliche, kaufmännische und organisatorische Informationen, Angebots- und Vertragsinhalte, Konditionen sowie im Rahmen der Vermittlung übermittelte Kunden- und Veranstaltungsdaten.

2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden, dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig mitgeteilt wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

3. Die Parteien verpflichten sich, Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, in angemessenem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Bestimmungen bestehen auch nach Beendigung des jeweiligen Vermittlungsverhältnisses fort.

4. Personenbezogene Daten werden von meetingswitch und dem Leistungserbringer unter Beachtung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet.

5. Personenbezogene Daten, die meetingswitch dem Leistungserbringer im Rahmen einer Anfrage oder Vermittlung übermittelt, dürfen vom Leistungserbringer ausschließlich verarbeitet werden, soweit dies zur Bearbeitung der Anfrage, zur Erstellung eines Angebotes, zum Abschluss und zur Durchführung des vermittelten Hauptvertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Eine Nutzung der von meetingswitch übermittelten personenbezogenen Daten für davon unabhängige eigene Werbe-, Marketing- oder Akquisemaßnahmen des Leistungserbringers ist nicht gestattet, soweit hierfür keine eigenständige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht.

6. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit dies für die Bearbeitung der Anfrage oder Durchführung der Veranstaltung erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig datenschutzrechtlich zulässig ist.

7. Die Parteien treffen die nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

8. Soweit meetingswitch und der Leistungserbringer personenbezogene Daten jeweils für eigene Zwecke und in eigener Verantwortung verarbeiten, ist jede Partei für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Soweit im Einzelfall eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der jeweils anderen Partei erfolgt, werden die Parteien erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO schließen.

9. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie weitergehende datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

rückwirkend auf bereits bestehende Vermittlungsaufträge aus, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen meetingswitch und dem Leistungserbringer vereinbart wird.

4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Entsprechendes gilt für eine etwaige Regelungslücke.

5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von meetingswitch auch in englischer Sprache bereitgestellt werden. Die englische Fassung dient der internationalen Verwendung und entspricht inhaltlich der deutschen Fassung. Bei Widersprüchen, Abweichungen oder Auslegungsunterschieden zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.



meetingswitch GmbH & Co. KG
Wöllsteiner Straße 3, 55543 Bad Kreuznach

§ 7 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen meetingswitch und dem Leistungserbringer im Zusammenhang mit dem meetingswitch location service gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Leistungserbringer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverhältnis der Sitz von meetingswitch in Bad Kreuznach. meetingswitch bleibt berechtigt, den Leistungserbringer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Erfüllungsort für die von meetingswitch im Rahmen des Vermittlungsverhältnisses zu erbringenden Leistungen sowie für die Zahlung der Vermittlungsprovision ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts Abweichendes vereinbart wurde, Bad Kreuznach.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen zwischen meetingswitch und dem Leistungserbringer sowie gemäß § 1 Abs. 6 wirksam vereinbarte Abweichungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere für abweichende Vereinbarungen über die Höhe oder Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision sowie über den Umfang der provisionspflichtigen Leistungen und Umsätze.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vermittlungsverhältnisses können in Textform erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen bleiben unabhängig von ihrer Form unberührt.

3. Für einen Vermittlungsauftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Begründung des jeweiligen Vermittlungsauftrages wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen wurde. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirken sich nicht